

AfD Ratsfraktion Cuxhaven
Postfach 03 74, 27453 Cuxhaven
Homepage: www.afd-cuxhaven.de
E-Mail: afd-cuxhaven@yahoo.com
Facebook: <https://de-de.facebook.com/AfDCuxhaven/>



Cuxhaven, den 29.11.2019

Änderungsantrag zur SV 228/2019 (Gebührenmaßstab Straßenreinigung)

Antrag:

Der Rat beschließt:

- (1) Der vorliegenden Kalkulation wird nicht beigetreten.**
- (2) Die Verwaltung erhält den Auftrag, einen gerichtsfesten Entwurf einer auf dem Frontmetermaßstab basierenden Reinigungsgebührensatzung vorzulegen.**

Begründung:

Die Mehrheit der Grundstücke liegt an einer öffentlichen Straße, über die der Zugang zum Grundstück sichergestellt ist. In diesem „Regelfall“ ist der Frontmetermaßstab unproblematisch, die entsprechenden Frontmeter liegen vor und können für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren genutzt werden. In diesen Fällen kann der Frontmetermaßstab nicht als ungerecht hingestellt werden, weil er in etwa den Kehrmeter entspricht, die die Eigentümerin bzw. der Eigentümer zu reinigen hat, wenn die Reinigung nicht von der Stadt übernommen wird, während bei der Umstellung auf den Quadratmetermaßstab ein „Systemwechsel“ stattfinden würde: Bei Reinigung durch den Eigentümer erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die Frontmeter, während bei Reinigung durch die Stadt für die Gebührenermittlung nicht mehr die Frontmeter, sondern die Grundstücksfläche relevant wäre.

Bei Beibehaltung des Frontmetermaßstabs sind bei einigen, vergleichsweise wenigen Sondergrundstücken Veränderungen notwendig, wie ein Gericht zutreffend festgestellt hat. Diese Veränderungen sind zugegebenermaßen kompliziert, beziehen sich aber wie gesagt nur auf einige wenige Sondergrundstücksformen wie beispielsweise Hinterlieger- oder Pfeifenkopf-Grundstücke. Dafür aber den gesamten Gebührenmaßstab umzustellen würde einen zusätzlichen Aufwand bedeuten, der weit größer wäre als die Berichtigung der Gebührenermittlung für die Grundstücke mit Sonderformen.

Natürlich kann man argumentieren, dass gleichgroße Grundstücke unabhängig von der Anzahl ihrer Frontmeter von einer sauberen Straße profitieren. Dem steht aber entgegen, dass der in Eigenleistung anfallende Reinigungsaufwand ebenfalls verschieden ist. An einem konkreten Beispiel erläutert. Zwei gleichgroße Grundstücke (gleiche Quadratmeterzahl), eines mit 10, das andere mit 50 Frontmetern. Bisher musste der eine 10m, der andere 50m selbst reinigen. Würde diese Straße zukünftig von der Stadt gereinigt werden, wäre für beide die Gebühr bei einem flächenbezogenen Maßstab gleich hoch. Mit großer Wahrscheinlichkeit würde der Anlieger mit 50 Frontmetern die Gebühr als günstig

empfinden, weil er viel Arbeit spart, während sich der Anwohner mit 10 Frontmetern fragen würde, warum er für „so wenig Reinigung“ relativ viel Geld bezahlen muss. Aus dieser Perspektive heraus betrachtet erscheint ein Frontmetermaßstab gerecht und ein flächenbezogener ungerecht.

Ein weiteres Argument gegen eine Umstellung ist die Problematik der sehr großen Grundstücke. Auch wenn dies nur wenige sind, würden die bei einem flächenbezogenen Maßstab überproportional herangezogen werden. Am Beispiel von quadratischen, direkt an der Straße liegenden Grundstücken erläutert: ein 100mx100m großes Grundstück muss beim Frontmetermaßstab die zehnfache Gebühr wie ein 10mx10m großes Grundstück (bei sonst gleichen Umständen) entrichten. Beim Quadratmetermaßstab wäre es der hundertfache (!) Betrag, weil die Fläche (zehnfache Länge mal zehnfache Breite) hundert mal so groß ist. Sachlich gerechtfertigt ist dieser sehr große Unterschied auch deshalb nicht, weil ein erheblicher Teil der Kosten für die Straßenreinigung Fixkosten sind.

Manche der außergewöhnlich großen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, so dass deren besonders starke Heranziehung zu den Gebühren politisch nicht gewollt sein kann. Innerhalb des Quadratmetermaßstabs lassen sich diese Härtefälle nicht vermeiden, eine mögliche Kappungsgrenze oder ggf. ein Billigkeitserlass würden erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich bringen, weil es dazu vor den Oberverwaltungsgerichten noch keine eindeutige Rechtsprechung gibt.

In der Beratung im Fachausschuss wurde für diese Problematik bei außergewöhnlich großen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken der Lösungsvorschlag diskutiert, die Straßenreinigungssatzung zu ändern und die entsprechenden Straßen nicht mehr von der Stadt reinigen zu lassen. Das ist jedoch ein Widerspruch in sich: man will die Straßenreinigungsgebührensatzung durch die Umstellung auf den Quadratmetermaßstab gerechter gestalten und würde anschließend zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten die Straßenreinigungssatzung ändern? Auch würde diese Lösung wieder neue Ungerechtigkeiten mit sich bringen: Da es aller Wahrscheinlichkeit nicht alle Straßen, an denen große landwirtschaftlich genutzte Grundstücke liegen aus der städtischen Straßenreinigung herausgenommen werden können, würde mancher der nicht herausgenommenen dies als ungerecht empfinden. Ein weiterer Nachteil davon ist, dass diese und andere vergleichbare Straßen zukünftig nicht bzw. nur mit Inkaufnahme dieses erheblichen Nachteils von der Stadt gereinigt werden könnten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Umstellung des Gebührenmaßstabs mit einem hohem Aufwand verbunden wäre und nach Abwägung von Vor- und Nachteilen insgesamt keine Verbesserung erkennbar ist, sondern neue, als ungerecht empfundene Situationen und Probleme schaffen würde und daher abzulehnen ist.

gez.

AfD Ratsfraktion Cuxhaven
vertreten durch den Vorsitzenden
Anton Werner Grunert